



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Rechtsamt	22.06.2015	2526/15 - I/566
-----------	------------	-----------------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	29.06.2015		
Finanz- und Wirtschaftsausschuss			
Stadtverordnetenversammlung			

Betreff:

Wahl eines Ortsgerichtsvorstehers und drei Ortsgerichtsschöffen für den Ortsgerichtsbezirk Wetzlar II (Blasbach)

Anlage/n:

ohne Anlagen

Beschluss:

Für den Ortsgerichtsbezirk Wetzlar II (Blasbach) wird

Herr Manfred Brandtner, geboren am 27.12.1939, wohnhaft Schöne Aussicht 6 in 35585 Wetzlar,

als Ortsgerichtsvorsteher,

Herr Martin Zipp, geboren am 28.09.1958, wohnhaft Auf der Pitz 12 in 35585 Wetzlar,

als stellvertretender Ortsgerichtsvorsteher

Herr Michael Tiegs, geboren am 14.07.1958, wohnhaft Am Keßler 11 in 35585 Wetzlar,

als Ortsgerichtsschöffe, und

**Herr Frank Michael Gick, geboren am 09.09.1960,
wohnhaft Am Pfaffenrain 34 in 35585 Wetzlar,**

als Ortsgerichtsschöffe vorgeschlagen.

Wetzlar, den 22.06.2015

gez. Dette

Begründung:

Der Direktor des Amtsgerichts hat mitgeteilt, dass die Amtszeiten des Ortsgerichtsvorstehers Manfred Brandtner am 16. 08. 2015, des stellvertretenden Ortsgerichtsvorstehers Kurt Brück am 17. 09. 2015 und der Ortsgerichtsschöffen Artur Pfeiffer und Michael Tiegs am 30. 10. 2015 enden. Daher sind Neuwahlen erforderlich. Herr Brück und Herr Pfeiffer stehen für eine weitere Amtszeit nicht mehr zur Verfügung.

Nach § 7 des Ortsgerichtsgesetzes (OrtsGG) in der Fassung vom 02. April 1980 (GVBl. I S. 113) werden die Ortsgerichtsmitglieder auf Vorschlag der Gemeinde von dem Direktor des Amtsgerichts auf die Dauer von zehn Jahren ernannt. Die Amtszeit kann auf fünf Jahre begrenzt werden, wenn der Vorgeschlagene bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Der Ortsbeirat Blasbach hat die Herren Brandtner, Zipp, Tiegs und Gick einstimmig zur Wahl vorgeschlagen.

Gemäß § 8 OrtsGG dürfen nur Personen ernannt werden, die allgemeines Vertrauen genießen sowie lebenserfahren und unbescholten sind. Sie sollen mit der Schätzung von Grundstücken vertraut sein.

Diese Voraussetzungen erfüllen die Vorgeschlagenen. Sie haben sich schriftlich bereit erklärt, das Ehrenamt im Fall ihrer Ernennung auszuüben.

Für den Vorschlag ist mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handheben abgestimmt werden.